

**TOP 57:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**

Drucksache: 796/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient der Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens. Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte, nachgewiesen werden. Diese schon für sich genommen äußerst anspruchsvolle Aufgabe wird für die Strafgerichte in der täglichen Praxis dadurch erschwert, dass sie sich einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sehen und insbesondere in Haftsachen an das Beschleunigungsgebot gebunden sind, das es gebietet, die Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen. Der Staat ist vor diesem Hintergrund aufgrund der Verfassung gehalten, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168). Diese staatliche Aufgabe erfordert es, die strafprozessualen Vorschriften laufend auf ihre Tauglichkeit, Zeitgemäßheit und Effektivität hin zu überprüfen und das bestehende Regelungsgefüge unter Wahrung der genannten Ziele des Strafverfahrens an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Mit dem Gesetzentwurf werden insofern zahlreiche Regelungen vorgeschlagen, die unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen. So sollen unter anderem eine Pflicht für Zeugen, bei der Polizei zu erscheinen, Änderungen im Befangenenheitsrecht und die Möglichkeit einer Fristsetzung im Beweisantragsrecht eingeführt werden. Der Erprobung zeitgemäßer Instrumente zur Ermittlung des wahren Sachverhalts soll die Regelung zur verpflichtenden audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren dienen.

Der Vorschlag ist auf Vernehmungen von Beschuldigten bei dem Verdacht der Begehung vorsätzlicher Tötungsdelikte und bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten beschränkt. Schließlich enthält der Gesetzentwurf Vorschläge, die durch eine verstärkt kommunikative und transparente Verfahrensführung gerade in umfangreichen Strafverfahren zu einer Effektivierung beitragen und durch die Stärkung der Beschuldigtenrechte in einigen Bereichen späteren Streitigkeiten in der Hauptverhandlung vorbeugen sollen. Um die Erfassung des sogenannten DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen, werden entsprechende Anpassungen der §§ 81e und 81h der Strafprozessordnung vorgeschlagen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem die Annahme einer Prüfbitte. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob die Vorschrift des § 81e der Strafprozessordnung über molekulargenetische Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmten Spurenmaterial um die Zulässigkeit der Feststellung äußerlich erkennbarer Merkmale erweitert werden sollte. Die Forensik auf dem Gebiet der DNA-Analyse habe in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte erzielt. Inzwischen ließen sich die Augen-, Haar- und Hautfarbe einer Person mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem DNA-Material bestimmen. Auch Aussagen über das Alter eines Spurenlegers ließen sich regelmäßig mit einer Abweichung von vier bis fünf Jahren treffen. Diese Merkmale könnten bei der Fahndung nach unbekanntem Tätern und Zeugen eine wesentliche Rolle spielen und zu gezielteren Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden führen. Für aufgefundenes Spurenmaterial sollte daher über eine Erweiterung der Feststellungsmöglichkeiten auf äußerlich erkennbare Merkmale nachgedacht werden, soweit eine DNA-Spur keinen Personentreffer in der DNA-Analysedatei des BKA ergebe.

Er empfiehlt ferner zu fordern, dass die Beschuldigtenvernehmung in Ton und Bild aufzuzeichnen sei, wenn dies geboten erscheine. Das Kriterium des "Gebotenseins" eröffne einen Beurteilungsspielraum für eine im Einzelfall erforderliche Abwägung.

Einzelheiten sind aus **Drucksache 796/1/16** ersichtlich.